

111

2053 046

IV 2B 627/65

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Amalie Z [REDACTED] ,
M [REDACTED] B [REDACTED] (S [REDACTED]), Frankreich ,
vertreten durch ihren Pfleger [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]) -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in W [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Hattenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 25. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Alleinerbin ihrer 1960 verstorbenen Mutter. Mit der vorliegenden Klage verfolgt sie den Freiheitschadensanspruch ihrer Mutter. Sie beruft sich darauf, daß die Verstorbene nach der deutschen Besetzung von Paris als Jüdin, um der Entdeckung und Verfolgung zu entgehen, vorgetäuscht habe, Protestantin zu sein, daß sie in einem engen und schlecht ausgestatteten Zimmer

- 3 -

gelebt und daß sie sich mit ihrem Sohne nur noch auf der Straße zu treffen gewagt habe. Die Entschädigungsbehörde, das Land- und das Oberlandesgericht haben die Voraussetzungen der §§ 43 Abs. 3 und 47 BGG für eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nicht als gegeben angesehen. Der Berufungsrichter hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet. Es bedarf keiner Bestätigung durch den erkennenden Senat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die verlangte Entschädigung nicht vorliegen.

Der Verstorbenen ist im Sinne von § 43 BGG die Freiheit nicht entzogen worden. Sie hat nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt (Abs. 3). Dazu gehört, wenn sich der Verfolgte die Beschränkungen selbst auferlegt, um nicht entdeckt zu werden, daß seine Bewegungsfreiheit praktisch aufgehoben und die Verbindung mit der bisherigen Umwelt abgeschnitten ist. Denn das Wesen der Haft beruht eben in der Einschliefung und in der Unterbrechung der bisherigen Lebensbeziehungen. Mit Recht führt der Berufungsrichter aus, daß die Verstorbene nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat, wenn sie in ihrer bisherigen Hausgemeinschaft weiterwohnte, das Haus aber auch verlassen konnte und verließ. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin konnte sie auch die Verbindung mit ihren Familienangehörigen aufrechterhalten und sich mit ihrem Sohne in der Stadt treffen.

Es liegt ferner nicht vor, daß die Verstorbene auch nicht in der Illegalität gelebt hat (§ 47 BGG). Sie hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



122

lediglich bei der Polizei (Einwohnermeldebehörde) eine unrichtige Religionszugehörigkeit angegeben, um in den Registern nicht als Jüdin zu erscheinen. Ihrer Hausgemeinschaft blieb sie als solche bekannt. Es wird auch nicht vorgetragen, daß sie etwa ihren religiösen Verpflichtungen nicht hätte nachkommen können, um die Täuschung nicht zu zerstören, oder daß sie gezwungen gewesen wäre, sich gegen Wunsch und Willen als Protestantin zu betätigen. Allein die Angabe einer unrichtigen Konfession zum Einwohnerregister bedeutet nicht, daß der Verfolgte seine Persönlichkeit vor der allgemeinen Umwelt, insbesondere vor den Behörden verborgen habe, wie die "Illegalität" des Lebens verlangt. Da es an diesem Merkmal fehlt, kommt es auf die Bedingungen, unter denen die Verstorbene gelebt hat, nicht mehr an.

Der vorgetragene Sachverhalt ist weder ein Grenzfall der Haftbarkeit noch ein solcher der Illegalität. Der Fall bietet daher keine Gelegenheit, den gesetzlichen Tatbestand abzugrenzen; die Entscheidung des Berufungsrichters weicht nicht von der Rechtsprechung des Senats ab (§ 219 BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 BWG, 97 ZPO.

Ascher

v.d.Mühlen